

BVGer E-194/2015 vom 20. Januar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-194_2015

FR: TAF E-194/2015 du 20 janvier 2015

IT: TAF E-194/2015 del 20 gennaio 2015

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführer sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.2

Gestützt auf das Dublin-Assoziierungsabkommen vom 26. Oktober 2004 (DAA, SR 0.142.392.68) kommt in der Schweiz seit 1. Januar 2014 die Dublin-III-VO (Verordnung [EG] Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist) zur Anwendung.

E. 1.3

Die Wiedererwägung im Asylrecht ist seit 1. Februar 2014 in Art. 111b AsylG gesetzlich geregelt und umfasst die einfachen und die qualifizierten Wiedererwägungsgesuche. Sie orientiert sich hinsichtlich der Definition der Wiedererwägungsgründe an der bisherigen Amts- und Rechtspraxis.

E. 1.4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist deshalb im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 1.5

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). 2.1 Ein Wiedererwägungsgesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (vgl. dazu Art. 111b AsylG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Lehre (vgl. BGE 136 II 177

E.2.1; 127 I 133 E. 6 m.w.H.) ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn die Umstände sich seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft macht, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder dazu keine Veranlassung bestand. Die Wiedererwägung von Verwaltungsentscheiden, die in Rechtskraft erwachsen sind, ist nicht beliebig zulässig. Sie darf namentlich nicht bloss dazu dienen, rechtskräftige Verwaltungsentscheide immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (BGE 136 II 177 E. 2.1 S. 181). Qualifizierte Wiedererwägungsgesuche sind grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. dazu Art. 111b Abs. 1 in fine AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.).

2.2 Die Vorinstanz hat das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen und in der angefochtenen Verfügung vom 9. Dezember 2014 nachvollziehbar begründet, weshalb keine Gründe vorliegen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 1. September 2014 beseitigen können. Es kann vorab auf die korrekten Erwägungen des SEM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass unabhängig von der Frage der Einhaltung der 30-Tage-Regel für das Einreichen eines Wiedererwägungsgesuchs die Beschwerdeführerin weder im ordentlichen Verfahren (vgl. dazu BzP; Urteil BVGer E-5162/2014 vom 19. September 2014), noch im anschliessenden Zeitraum bis zum Ausschaffungsversuch vom 26. November 2014 etwas über persönlich erlebte Haftumstände in Ungarn hat verlauten lassen, obschon sie professionell vertreten war. Was damals aktenkundig war, ist im vorstehend angeführten Sachverhalt in Bst. A. ausgeführt. Mithin wäre es ihr rechtlich und tatsächlich möglich und zumutbar gewesen, Erlebtes rechtzeitig (vgl. dazu Art. 66 Abs. 3 VwVG) dem BFM und dem Bundesverwaltungsgericht zur Kenntnis zu bringen. Zudem geht aus der Telefonnotiz des BFM vom 25. August 2014 hervor, dass Ungarn in Bezug auf das vorliegende Verfahren ausdrücklich zugesichert hat, die Beschwerdeführer nach deren Überstellung nicht in Haft zu nehmen und für eine geeignete Unterkunft besorgt zu sein. Das Gericht hat keinen Anlass, am Wahrheitsgehalt dieser Abklärung zu zweifeln. Somit erfüllen die Abklärungen des BFM die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2093/2012 vom 9. Oktober 2013 umschriebenen Voraussetzungen bei einer Überstellung besonders verletzlicher Personen nach Ungarn. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weisen das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Ungarn grundsätzlich keine systemischen Schwachstellen auf, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen könnten und es ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall Ungarn seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Bei dieser Sachlage liegen keine neuen und erheblichen Wiedererwägungsgründe vor, die eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung rechtfertigen könnten. Es besteht vorliegend keine Gefahr einer menschenrechtswidrigen oder einer nicht kindesgerechten Behandlung in Ungarn oder eines anderen völkerrechtlichen Wegweisungshindernisses. Ausserdem besteht - wie in jedem Schengenland - grundsätzlich die Möglichkeit, gegen allfällig fehlbare ungarische Beamte auf dem Rechtsweg vorzugehen und die zustehenden Rechte bei höheren Instanzen einzufordern. Die Beschwerdeführer können aus dem eingereichten Bericht AIDA vom 4. November 2014 mithin nichts Erhebliches in wiedererwägungsrechtlicher Hinsicht zu ihren

Gunsten ableiten, zumal die Möglichkeit der Familienhaft bereits seit Juli 2013 - Inkraftsetzen der gesetzlichen Grundlage - bekannt ist und somit ebenfalls keine neue Tatsache darstellt. Die bisherigen Unterstützungshandlungen durch Bekannte und Verwandte in der Schweiz können aus den vom BFM bereits genannten Gründen zu keinem anderen Ergebnis führen. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich, auf weitere Beschwerdevorbringen und Beweismittel näher einzugehen, weil sie am Ausgang dieses Verfahrens nichts ändern können. 2.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine erheblichen Wiedererwägungsgründe dargetan worden sind und die Vorinstanz das Gesuch um Wiedererwägung vom 3. Dezember 2014 zu Recht abgewiesen hat.

E. 3

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Mithin ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des BFM zu bestätigen. Das Beschwerdeverfahren wird mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich die Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung, Anordnung vorsorglicher Massnahmen und auf Verzicht eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweisen.

E. 4.1

Die Beschwerdeführer beantragen die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und die amtliche Verbeiständung. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG kann von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen werden, wenn sie mittellos sind und ihre Begehren nicht aussichtslos erscheinen, und ihnen wird unter den gleichen Bedingungen gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung nötigenfalls ein Rechtsanwalt als amtlicher Rechtsvertreter bestellt. Da die Begehren als aussichtslos zu gelten haben, fehlt es an einer der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen, weshalb die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen sind.

E. 4.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1200.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.